

Citation von Edikten seit der Reformation, die in Preussen die gesammten Pflichten und Vortheile der Prediger und Erzpriester bestimmen, und die nach der Ordnung aus des sel. Doktor Arnoldts, preußischen Kirchenrechte, oft von Wort zu Wort, oft Auszugsweise mit kleinen untermischten Zusätzen, und launigten, oft viel zu satyrischen Einfällen, herausgeschrieben sind.

Nun ist es ganz etwas anders, zu schreiben, was von jeher rechtens gewesen ist, als den eigentlichen Rel. Zust. so, wie er in der That im Lande angetroffen wird, also aller Mittel zur Beförderung religiöser Gesinnungen, und aller öffentlichen ächten Zeugnisse davon, zu schildern.

Es ist nichts vollständiges gesagt von Neodorie und Palaiodorie, von Toleranz und Intoleranz, von den Armenanstalten, von Stipendien und Immunitäten, der die Studenten in Königsberg von allen Universitäten genießten.

Kurz, alles was den Rel. Zust. betrifft, vermisste ich ganz. Selbst das, was im Kirchenrechte des sel. Dokt. Arnoldts gesagt ist, hat seit der Zeit, da er schrieb, schon viele Abänderungen gelitten, daß auch aus diesem Grunde die Beschreibung Preussens unvollständig ist. Sie ist ein blosser Beinkörper, welchem Muskeln, Sehnen, Adern, und Nerven fehlen, um für Ausländer eine erträglichere Gestalt zu bekommen.

Arnoldt durfte auch nur alles ganz kurz anzeigen, was zum Kirchenrechte gehört, ohne sich

sich